

Zeitschrift:	Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses
Herausgeber:	Schweizerisches Landesmuseum
Band:	3 (1876-1879)
Heft:	12-3
Artikel:	Miscellen
Autor:	Rahn, J.R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-155205

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

noch vorhandenen Protokoll hat ihr der Rath 1558 ein Stadtwappen gestiftet und constatirtermassen stammt das nunmehr auf der Stadtbibliothek befindliche Stadtwappen mit dem Monogramm aus ihrem Gesellschaftshause. Wir sind also auch für den zweiten möglichen Fall, dass der Donatar das Geld für die Scheibe erhalten und seinerseits das Wappen veraccordirt hätte, ebenfalls wieder auf St. Gallen hingewiesen.

Die Consultation der handschriftlichen St. Gallischen Kunstgeschichte von Maler *W. Hartmann* und eingezogene Erkundigungen bestätigten nun zwar, dass in der That auch St. Gallen im XVI. Jahrhundert wenigstens zeitweise einheimische Glasmaler besass, aber von den bekannten Namen passte keiner zu dem Monogramm.

Eigene Nachforschungen im Stadtarchiv (1873 und 1874) stellten dann aber heraus, dass seit Anfang der II. Hälfte des XVI. Jahrhunderts der Glasmaler *Andreas Hör* (bekanntes St. Galler Geschlecht) daselbst thätig war und vom Rath mehrfach beschäftigt wurde. Wir finden ihn zuerst 1558, zuletzt 1575. Zu Gunsten der Hypothese, dass Hör der Träger des Monogramms sein dürfte, sprechen also der auf das Monogramm passende Name, die Lebenszeit (alle Scheiben fallen innerhalb dieselbe) und der Wohnort, da wir den Träger von vornehmerein in St. Gallen zu suchen angewiesen waren.

Den Beweis vollends zu erbringen, wenigstens mit Bezug auf eines der Monogramme, scheint an Hand der St. Galler Stadtscheibe möglich zu sein. Diese ist, wie gesagt, vom Rath der adelichen Gesellschaft zum Nothveststein (auch Nottenstein) geschenkt worden und in der St. Galler Seckelamtsrechnung von 1558 finden wir nun in Einem Eintrag: »Item uf 3 Tag Juli zalt *Andreas Hör* um ein Wappen u. s. w. (ziemlich unleserlich). Item ein Wappen uffen Nottenstein. Kost 2 $\frac{1}{2}$ lut Stattschribers Briefen.« Weitere Arbeiten Hörs sind die Stadtwappen, welche der Rath 1562 dem Spitalmeister in Altstetten, 1569 dem Ritter Roll in Uri, 1570 Ammann Wirth in Schaffhausen, 1575 uf der Weberen Hus (in St. Gallen) schenkte.

Zum Schlusse erlauben wir uns die Bitte, behufs Lösung der Glasmaler-Monogramme NB und HRF von vorhandenen Scheiben oder Cartons mit diesen Initialen oder von allfällig erhaltenen Nachrichten über den Glasmaler *Niclaus Bluntschli* von Zürich uns gütigst Nachricht geben zu wollen.

Zürich.

Dr. H. MEYER-ZELLER.

Miscellen.

Eine medicinische Ordonnanz Felix Platters aus Zurlaubens »Acta Helvetica« (T. XXIII Pag. 307). (Mitgetheilt von Herrn Kantonsbibliothekar Dr. H. Brunnhofer in Aarau.)

Ess soll der herr, auf der wiss, so er gern etwas ruw hett, von dem Confeckt auss der grössern Schissel, am morgen einer muscatnuss gros essen, dry stunden vor essens. Muss zwen morgen gebraucht werden.

Wan der herr heim kompt, sol er gleich die stuck im brief in ein fünf mässig fesslin oder gschir thun, vnd guten Elsasser dorüber giessen, vnd also ein tag anston lassen eb ers anfache brauchen.

Alss dan erstlich dass purgier schön luter confecklin auf ein mol essen, doruf fasten bis mittag, wie den morgen gar fein und miltiglich purgieren, auch hirinn sterken.

So das geschächen sol er den wein anfachen drincken, vnd allens am morgen so er ein löfel zwen süpplin gessen, ein halb becherlin vol dess weins drincken. Oder so er nit z'morgen isset anfangs des essens den ersten drunck darvom thun, vnd also continuiren so lang er well.

Von dem Confeckt sol er allzeit über den andern tag einer muscatnuss gross, so balde er am morgen aufstet essen.

Von der latwernen sol er znacht nemmen wan er nider geih. vier muscatnuss gros. nur am dritten tag
einst, wird im den schlaf bringē, vnd haupt wen gestille.

(O. O. u. D.)

Doktor *Felix platter*
der Stadt Basel bestelter Medicus.

Die Grüber zu Hostris. In der Nähe des luzernerischen Dorfes Schötz, wo im Jahre 1489 bei 200 menschliche Körper ausgegraben wurden, befindet sich der Weiler Hostris. Auch dort wurden mehrmals schon Gräber gefunden; aber während die früher in Schötz entdeckten Gräber vom Volke sofort als Thebäer-Gräber bezeichnet und desshalb hoch gefeiert wurden (Vgl. *Lütolf*: »Die Glaubensboten der Schweizer vor St. Gallus 208 bis 218«), setzten die späteren Funde in Hostris die Bevölkerung offenbar in Verlegenheit. Wir haben darüber einige interessante Aktenstücke. Am Samstag nach St. Agatha 1610 berichten Schultheiss und Rath von Willisau an die Regierung von Luzern: »Wir könnend E. G. nit verhalten wöllicher massen kurtz abgeloffner tagen ein uralte begräbnuss in Hansen Schallers des Eüwern uff dem Hochstriss güttern gefunden, wölliche dan (zwyffels ohne) mit sonderm flyss und arbeit von gantzen gehauwnen stücken Tuffts also zugericht worden, jedoch selbige nit mehr als etwan vier schnuch lang, dorinnen etliche geringe gebein, als etwen von einem vier oder fünfjährigen Kind zu sehen. Und diewyl nun unss schwärlich fallen wöllen in diser sach (ohne E. G. grüntliches erwüssen) etwas zu handlen, habend wir sy dessen hiemit underhänigst berichten, hieneben auch demüetigst pitten wöllen, Sy sich hierüber berahten, unss nochmalen (wöllicher massen wir unss hierinnen verner zu verhalten) bevelchen wöllend, damit die gebein, wie auch die stein des grabs, an gepürende ort verordnet werden mögend.« — Der Rath von Luzern getraute sich nicht ein eigenes Urtheil in dieser Sache zu; er verlangte vom Leupriester der Stift im Hof ein Gutachten. Dieses lautete also: »Was die uralte in Hans Schallers guötter gefundene Begrebtus betrifft, sollend die darin gelegne Gebein an das Ort bestattet werden, do man die ungetauften Christkinder pflegt zu begraben weyl gar kein zeichen christlicher Religion darbey gespürt old vermerkt worden. Mit dem Sarch hat es nit vill bedenkens, wo der selb hinkomme old gebrucht werde.«

Im Jahre 1728 fand *Joseph Wetterwald* auf dem Hostris, im Twing Schötz und Kirchgang Ettiswyl, auf dem Grossacher bei der Anlage einer Griengrube ein Klafter tief unter der Erde »ein ysenen Ring sambt etwas möschs, was es sein solte (hat) man nit erkennen können, sambt einigen alten gebeinen, deren Zändt noch frisch gefunden«. Landvogt Aurel zur Gilgen, der über diesen Fund den 23. Mai 1728 dem Rathe von Luzern Bericht erstattete, liess »die gebeyn weilen selbe von einem möntschen sind zu Ettiswyl, wo man die unschuldigen kinder leget, begraben«.

Fast in allen Sammlungen von Scheibenrissen findet man, gewöhnlich mit Daten aus der Wende des XVI. und XVII. Jahrhunderts begleitet, den Namen *H. Lando* oder *R. H. Lando*, so auf Handzeichnungen im Basler Museum, in der Collection Bürki in Bern u. s. w. Aeltere daneben stehende Namen und Monogramme zeigen indessen, dass viele dieser Entwürfe von Lando nicht gefertigt sein können, und man glaubte daher, dass er nur Sammler und Liebhaber gewesen, und sein Name mithin blos als derjenige des Besitzers zu betrachten sei. Unlängst hat nun aber Herr a. Grossrath *Bürki* in Bern den Nachweis ermittelt, dass Lando doch ein Glasmaler gewesen ist. In einem Buche, das ihm einst angehörte, hat er den folgenden Namenseintrag hinterlassen: »Hanns Rudolff Lando Glassmaller u. Burger zu Bären. 1605.«

Eine zweite Entdeckung kam demnächst hinzu; sie gestattet auch ein Urtheil über Lando's Fähigkeit als Künstler abzugeben. Aus der unlängst in Paris versteigerten Sammlung des Grafen Pourtales-Gorgier (cf. Kleinere Nachrichten: Neuenburg) hat Herr *Bürki* ein Glasgemälde erworben. Es zeigt die beiden Berner Schilder von dem Reichswappen überragt, links von einem Bären mit dem Standespanner, rechts von einem Löwen mit der Zähringer-Fahne gehalten. Darunter liest man die Inschrift: »Die Statt Bern. 1618« und des Künstlers Monogramm R. L. Dass es dasjenige Lando's ist, scheint ausser Frage zu stehen und lernt man ihn demnach als einen recht tüchtigen Glasmaler kennen, in einer Zeit, da sonst Stil und Technik schon zu sinken begannen. Ein zweites Glasgemälde, mit den combinirten Buchstaben R H L und dem Datum 1621 bezeichnet, ist wiederum eine Berner Scheibe. Sie befindet sich im Chor der Kirche von Aarberg und zeigt auf schwarzem und blauem Damast von tüchtiger Renaissance-Architektur umrahmt das von einem Löwen mit dem Reichsapfel gehaltene Standeswappen. Die Composition und die Inschrift lassen errathen, dass diese nach einem älteren Original copirte Scheibe mit einem seither untergegangenen Pendant begleitet war. Die Unterschrift lautet: »Bern 1576. Geschenk (sic) und Erneuert Anno 1621 R H L.«

R.